



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 40211/1-8.5.1-OL 23-155

Substratwerk Garther Heide GbR
Wilhelm-Bunsen-Str. 18
49685 Emstek

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40211/1-8.5.1-OL 23-155

Telefon
0441 80077-

Datum
18.03.2025

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 116 Tonnen/Tag in 49685 Emstek (Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Genehmigung

Der Firma Substratwerk Garther Heide GbR, Garther Heide 9, 49685 Emstek, wird aufgrund ihres Antrages vom 12.10.2023, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 01.12.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Substratwerkes erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Durchsatzerhöhung an Einsatzstoffen für die Kompostierung von 40 auf 116 t/Tag
- Ausbau und Erneuerung von Anlagen und Umstellung von einem Outdoor- zu einem Vollindoorkonzept
- Errichtung und Betrieb eines Biobeetes als Abgasreinigungseinrichtung

Standort der Anlage ist:

Ort: 49685 Emstek
Straße: Garther Heide 9
Gemarkung: Emstek
Flur: 1
Flurstücke: 220/7, 220/9

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H
USt-ID: DE334938393

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 der Nds. Bauordnung
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 66 NBauO für die Verwendung eines brennbaren Holzleimbinders als Dachtragekonstruktion für die Rohstoffhalle und für den Entfall einer Wandhydrantenanlage.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

- 1.1 Die Baumaßnahmen dürfen erst nach **Freigabe des jeweiligen geprüften Standsicherheitsnachweises** begonnen oder fortgeführt werden. Die in den Prüfberichten aufgeführten Prüfbemerkungen sind zu beachten und umzusetzen.

1.2 Sicherheitsleistung

Die Kosten **für die Ausgleichsmaßnahmen** betragen voraussichtlich 24.000 Euro. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 15 BNatSchG gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg vom Verursacher eine Sicherheit in Höhe von

24.000,00 €

(in Worten: vierundzwanzigtausend Euro)

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Bauarbeiten zu leisten und kann durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft beigebracht werden. In der Bürgschaft ist auf die dem Bürgen zustehenden Einreden nach §§ 768, 770 und 771 BGB zu verzichten. Einzelheiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg abzustimmen. **Die Genehmigung erlangt erst dann Gültigkeit, wenn die Sicherheitsleistung erbracht ist.**

2. Allgemeines

- 2.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 2.2 Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erlischt, wenn nicht bis zum 01.03.2027 mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen und bis zum 01.03.2028 mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 2.3 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 2.4 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA) sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind.

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Die Geruchsstoffe im behandelten Abgas des Biobeetes dürfen die **Geruchsstoffkonzentration** von **500 GE_E/m³** nicht überschreiten (s. Nr. 5.4.8.5 TA Luft).

- 3.2 Im Reingas darf kein Rohgasgeruch vorhanden sein.

- 3.3 Die im Reingas des Biobeetes (QUE_36) enthaltenen Emissionen dürfen die Massenkonzentration bzw. den Massenstrom von

- **0,1 kg/h Ammoniak** (NH₃, abweichend von Nr. 5.2.4 TA Luft, siehe Begründung)
- **3 mg/Nm³ Schwefelwasserstoff** (H₂S, s. Nr. 5.2.4 TA Luft)
- **0,25 g/Nm³ organische Stoffe** (C_{gesamt}, s. Nr. 5.4.8.5 der TA Luft)

nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Entstehung von Methan durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Nach schriftlicher Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde (GAA Oldenburg) kann eine abweichende Begrenzung für die Emissionen von NH₃ angewendet werden, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass

- keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen oder Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak gemäß Anhang 1 TA Luft bestehen und
- keine stickstoffempfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme von einer Stickstoffdeposition von mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr durch die genehmigungsbedürftige Anlage in ihrem Einwirkungsbereich betroffen sind (Gesamtzusatzbelastung).

- 3.4 Die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE_E/m³ und der Konzentration an organischen Stoffen sind durch Messungen im Reingas des Biobeetes durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend einmal jährlich nachzuweisen. Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Nummer 5.3.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass die Probenahmezeit jeder Einzelmessung 3 Stunden nicht überschreiten soll.

- 3.5 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Ammoniak und Schwefelwasserstoff ist durch Messungen im Reingas des Biobeetes durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre nachzuweisen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 3.6 Das Ergebnis der Überprüfungen/Messungen ist in einem Bericht festzuhalten und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unverzüglich nach Vorliegen zu übermitteln.
- 3.7 Für die anlagenspezifische Wartung des Biobeetes entsprechend der Richtlinie VDI 3477 ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer anderen Fachfirma abzuschließen.

4. Lärmschutz

Der Schalltechnische Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Nr. LL 17422.1/01 vom 09.03.2023, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Frühestens nach drei Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Eingangsdaten und die Ergebnisse der o.g. Schallimmissionsprognose durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unverzüglich nach Vorliegen zu übermitteln.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Der Arbeitgeber hat nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung, eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen, Schutzmaßnahmen festzulegen und die entsprechende Dokumentation zu erstellen.
- 5.2 Es sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.
- 5.3 Aufgrund der eingesetzten Materialien sind die Arbeitnehmer in der Produktion besonders auf die erforderliche Hygiene hinzuweisen und es ist wie im Antrag beschrieben ein generelles Rauch-, Trink- und Essverbot am Arbeitsplatz festzuschreiben.
- 5.4 Die Anlagen dürfen nur von sachkundigen, zuverlässigen Mitarbeitern betreut werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind ausschließlich von Fachpersonal oder von Fachfirmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

6. Abfälle

- 6.1 Folgende Abfälle dürfen als Einsatzstoff eingesetzt werden:

Hühnermist AVV Nr. 020106.
- 6.2 Für die im Betrieb anfallenden Abfälle sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Insbesondere ist die Trennung der Siedlungsabfälle gemäß § 3 GewAbfV durchzuführen.

7. Bauordnung

- 7.1 Bis zum 31.07.2025 ist eine gutachtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Eisansatzerkennungssystemen oder Systemen, durch die ein Eisansatz verhindert werden soll, von den WEA's, welche die Erweiterung mit ihren

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Eiswurfstrahlen tangieren, dem Landkreis Cloppenburg vorzulegen. Sollte die Genehmigung nicht sofort umgesetzt werden und sollten die Bauarbeiten erst im Jahr 2026 o.ä. beginnen, könnte die Frist auf Antrag beim Landkreis Cloppenburg verlängert werden.

7.2 Auflagenvorbehalt:

Falls sich im Bereich der genehmigten Betriebserweiterung laut der noch vorzulegenden gutachtlichen Stellungnahme (siehe NB 7.1), Gefahren und/ oder Störungen irgendwelcher Art durch Eiswurf und/ oder Eisabfall von den umliegenden Windenergieanlagen ergeben sollten, behält sich der Landkreis Cloppenburg vor, auf Kosten und zu Lasten der Substratwerke Garther Heide GbR entsprechende Maßnahmen zur Abstellung dieser Gefahren und/ oder Störungen zu fordern.

7.3 Die beigelegte Stellungnahme (Anlage zu diesem Bescheid) der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 05.02.2024 (Ref.-Nr. 20240201-081511) ist zwingend zu beachten.

7.4 Entsprechend § 77 Abs.1 Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme der im Antrag genannten baulichen Anlagen angeordnet.

7.5 Die angeordnete Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu beantragen. Teilabnahmen entsprechend § 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO ergeben sich aus den jeweiligen Prüfberichten des Prüfstatikers, die ebenfalls nachträglich Bestandteil der Genehmigung werden.

7.6 Die geprüften Standsicherheitsnachweise und die dazu angefertigten Prüfberichte werden nachträglich Bestandteil der Genehmigung. Die in den Prüfberichten aufgeführten Abnahmen/ Überwachungen auf Grundlage der §§ 76 und 77 NBauO werden angeordnet und sind rechtzeitig beim Prüfstatiker zu beantragen.

7.7 Aufgrund der erhöhten Anforderungen zum Bauteilschutz wird für die BMA, RWA und Sprinkleranlage eine Abnahme der Erstinbetriebnahme und eine regelmäßige wiederkehrende Prüfung (jährlich) der Anlagen von einem Bausachverständigen nach § 78 NBauO in Verbindung mit § 30 DVO-NBauO angeordnet. Die Forderungen des § 30 DVO-NBauO sind hier entsprechend anzuwenden; siehe hierzu auch Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.8 Aufgrund der erhöhten Anforderungen zum Bauteilschutz wird für die statisch geprüften Bauteile und sicherheitstechnischen Komponenten (Elektrotechnik, Sicherheitsbeleuchtung, etc.) eine regelmäßige wiederkehrende Prüfung (jährlich) der baulichen Anlagen von einem Bausachverständigen nach § 78 NBauO in Verbindung mit § 30 DVO-NBauO angeordnet.

8. Brandschutz

8.1 Die Brandschutzkonzepte Bsk-22-07-072 vom 10.08.2024 (letzte Anpassung), Bsk-22-07-071 vom 10.08.2024 (letzte Anpassung), mit den entsprechenden Brandschutzplänen, sowie die Brandschutz-Stellungnahme zu Halle 6 und 7 vom 17.01.2024 sind Bestandteil der Genehmigung. Die Brandschutzkonzepte sind in einem Dokument zusammenzuführen.

8.2 Der benannte Bauleiter hat in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzkonzeptersteller mit Fertigstellung der Baumaßnahme die Einhaltung bzw. die Übereinstimmung des Brandschutzkonzeptes (mit den notwendigen Unterlagen sowie ggf. schriftliche Bescheinigung des Fachbauleiters) schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung mit den notwendigen Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen bei der

Bauabnahme entsprechend § 77 NBauO vorzulegen. Ebenfalls sind Fachunternehmererklärungen (FU) und Sachverständigenprüfungen (SV) für die Einhaltung und Übereinstimmung der Angaben in den jeweiligen Konzepten vorzulegen. Dies betrifft folgende Werke:

- i. Brandschutzkonzept (Konzeptersteller/ Bauleitung)
- ii. Löschanlage (FU + SV)
- iii. Brandmeldeanlage (FU + SV)
- iv. Alarmierungsanlage (FU + SV)
- v. Sicherheitsbeleuchtung (FU + SV)
- vi. Sicherheitsstromversorgung (FU + SV)
- vii. Rauch- und Wärmeabzugsanlage (FU + SV)

8.3 Sofern das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage mit Tor verschlossen wird, ist der Tor-schlüsselkasten der Fa. Kruse über die Brandschutzdienststelle per Email (c.kenkel@lkclp.de) zu bestellen. In der Email sind die Liefer- und Rechnungsadresse anzugeben. Dem Betreiber wird der Kasten zum Anbringen am Tor geliefert. Die Schließung wird ausschließlich der Brandschutzdienststelle zugesendet. Es ist nach Anbringung des Kastens durch den Betreiber ein Termin mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren, in welchem das Schloss eingebaut wird. Bei diesem Termin ist ein beschrifteter Schlüssel mit Schließung für die Zaunanlage bereitzustellen.

8.4 Anlagentechnischer Brandschutz

8.4.1 Das Gebäude ist mit einer funktionstüchtigen und wirksamen Löschanlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik gemäß den "Richtlinien für Löschanlagen" des Verbandes der Sachversicherer zu planen, zu installieren und zu warten. Die Löschanlage muss von einem bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Das Abnahmeprotokoll ist der zuständigen Bauaufsicht vorzulegen. Das Installationsattest der Errichterfirma ist der zuständigen Bauaufsicht vorzulegen.

8.4.2 Das Auslösen der automatischen Löschanlage muss selbsttätig zur ständig besetzten Stelle Großleitstelle Oldenburger Land gemeldet werden. Die dazu notwendige Brandmeldeanlage und Übertragungseinrichtung ist gemäß VDE 0833 und DIN 14675 auszuführen. Der Zugang zu den Zentralen der automatischen Löschanlage ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Brandschutzeinrichtungen) zu kennzeichnen.

8.4.3 Es ist eine mängelfreie Sachverständigenabnahme der Lösch- und Brandmeldeanlage bei der Bauabnahme vorzulegen. In der Sachverständigenabnahme ist nicht nur die Funktionsfähigkeit der Anlage sondern auch die Wirksamkeit der Löschanlage mit den vorhandenen Einbauten und Anlagen zu bestätigen.

8.4.4 Vor Baubeginn sind das Brandschutzkonzept und das Löschanlagenkonzept aufeinander abzustimmen. Sofern das Löschanlagenkonzept angepasst wird, ist dahingehend auch die Wirksamkeit zu bewerten.

8.4.5 Bei jeder baulichen oder anlagentechnischen Änderung ist das Löschanlagenkonzept und folglich die Löschanlage auf ihre Funktionsfähigkeit sowie Wirksamkeit hin zu prüfen und ggfs. anzupassen.

8.4.6 Anschließend ist die Sprinkleranlage auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit durch einen Sachverständigen für Löschanlagen zu prüfen und freizugeben. Es sind die Sprinklerpläne und Übersichtspläne zu erstellen und bei Änderungen stets aktuell zu halten.

8.4.7 In dem Bauvorhaben ist eine Brandmeldeanlage mit einer Übertragungseinrichtung zur Einsatzleitstelle des Landkreises einzubauen. Sie ist von einer anerkannten Fachfirma nach DIN EN 54 und DIN 14675 – Brandmeldeanlagen, VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Überfall und Einbruch - zu planen, zu installieren und zu überwachen. Es ist ein Feuerwehreinformations- und Bediensystem (FIBS) vorzusehen.

8.4.8 Die Lage der Zentrale, des Feuerwehrschränklagerrums sowie des Feuerwehrrufenfeldes ist mit dem Brandschutzprüfer abzusprechen. Der Einbau eines Freischaltelementes ist erforderlich. Die technischen Aufschaltbedingungen „Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen“ sowie das „Merkblatt Brandmeldeanlagen Landkreis Cloppenburg“ mit weitergehenden Erläuterungen sind unter der Überschrift „Brandschutz“ unter folgendem Link einsehbar: <https://www.lkclp.de/unser-landkre/ordnung--verkehr/feuerwehr-rettungsdienst/downloads.php>

- i. Die Aufschaltbedingungen der Großleitstelle Oldenburger Land sind einzuhalten.
- ii. Die vorgeschriebenen Wartungsfristen sind einzuhalten und in einem Prüfbuch zu dokumentieren.
- iii. Die Ausführung der Anlage ist im Vorfeld mit dem Brandschutzprüfer in Form eines Brandmeldeanlagenkonzeptes abzustimmen (Kategorie der BMA, technische Maßnahmen zur Verhinderung von Fehlalarmen, Melderabhängigkeiten, Kriterien für Melder, Lage des Feuerwehrrufenfeldes, etc.).
- iv. An der Brandmeldezentrale sind Laufkarten vorzuhalten, aus denen der Überwachungsbereich sowie die Lage der Melder hervorgehen. Diese sind in regelmäßigen Abständen (2 Jahre) zu prüfen und zu aktualisieren. Bei baulichen Änderungen sind diese sofort zu ändern.
- v. Die Übertragung zur Einsatzleitstelle ist über Doppeltrasse (Wählnetz Draht + Wählnetz Funk) sicherzustellen. Für die Übertragung des Landkreises Cloppenburg sind nachfolgend aufgeführte Firmen konzessioniert:
 - Fa. Siemens Gebäudetechnik Nord GmbH & Co. oHG Universitätsallee 18, 28359 Bremen, Tel.: 0421-364-2237.
 - Elektro Siemer GmbH, Lange Str. 25, 49685 Emstek, Tel.: 04473-947700.
- vi. Die Brandmeldeanlage ist von einem nach dem Baurecht anerkannten Sachverständigen abnehmen und regelmäßig überprüfen zu lassen. Das Abnahmeprotokoll sowie eine Errichterbescheinigung sind bei der Bauabnahme vorzulegen.
- vii. Die Inbetriebnahme der Anlage ist mit dem Brandschutzprüfer sowie einem Vertreter der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen.
- viii. Förderbänder sind durch die Brandmeldeanlage gemäß Brandfallmatrix abzustellen, um eine Brandweiterleitung zu verhindern.

8.5 Abwehrender und betrieblicher Brandschutz

8.5.1 Kurzfristig nach der Inbetriebnahme des Objektes ist mit dem Gemeindebrandmeister der jeweiligen Gemeinde eine Begehung der zuständigen Feuerwehr zum Kennenlernen des Objektes sowie örtlicher Besonderheiten zu vereinbaren. Der Brandschutzprüfer ist durch den Betreiber über den Termin schriftlich per Mail an c.kenkel@lkclp.de zu informieren.

8.5.2 Die speziellen Löscheinrichtungen und -öffnungen sind gemäß Brandschutzkonzept und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Feuerwehr ist im Vor-Orttermin (s.o.) darauf hinzuweisen.

8.5.3 Die Zuwegung zum Gebäude sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Gelände für die Feuerwehr sind gemäß den § 2 der DVO-NBauO sowie nach der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – anzulegen. Die Zufahrten sind mit Hinweisschildern – Feuerwehrrufenfeld – nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht erkennbar und am Schnittpunkt zwischen öffentlicher

Verkehrsfläche und privatem Grund dauerhaft befestigt sein. Sie sind jederzeit freizuhalten. Die Kennzeichnungen für Flächen für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände gemäß DIN 4066 sind aufzustellen und einzurichten. Die Kennzeichnungen sind bei der Bauabnahme vorzustellen. Ebenfalls ist eine Sperrfläche vor der Löschwasserentnahmestelle als Sperrfläche dauerhaft einzurichten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

- 8.5.4 Sollen die Hallentore elektrisch betrieben werden, muss sichergestellt sein, dass diese Tore auch bei Ausfall der Stromversorgung geöffnet werden können (z.B. über Kettenzug). Die Hallentore für den Rauch- und Wärmeabzug sind nach DIN 4066 entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.5.5 Für die gesamte bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Es gilt das „Merkblatt Feuerwehrplan-LKCLP“. Darüber hinaus sind die Feuerwehrpläne gemäß der Anforderungen der Baugenehmigung sowie in Absprache mit dem Brandschutzprüfer/ Brandschutzdienststelle zu erstellen und zunächst als pdf-Datei zur Freigabe an die Emailadresse des Brandschutzprüfers vorzulegen. Die pdf-Datei ist so herzurichten, dass textlicher Teil und Pläne in einer einzigen Datei abgespeichert sind. Als erstes wird der schriftliche Teil lokalisiert und anschließend folgen die Lage-, die Gebäude- und Sonderpläne (RWA, Löschanlage, anderweitig geforderte Sonderpläne).
- 8.5.6 Nach Freigabe durch den Brandschutzprüfer sind die Feuerwehrpläne 4x in Papierform (wetterfestes Papier) und 1x als pdf-Datei beim Brandschutzprüfer des Landkreises Cloppenburg einzureichen. Die Pläne sind ständig (im Intervall von 2 Jahren) zu aktualisieren (Betreiberpflicht). Personelle, bauliche oder auch Nutzungsänderungen innerhalb des Betriebes sind umgehend in den Plänen zu ändern. Die geänderten Pläne (2-jährlicher Turnus oder nach konkreten Änderungen) sind unverzüglich dem Brandschutzprüfer zur Freigabe vorzulegen.
- 8.5.7 Es ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 auszuhängen, wo Maßnahmen zur Brandverhütung, Anweisung für die Alarmierung im Schadenfalle, Verhalten im Brandfalle und das Verhalten nach Bränden beschrieben werden. Des Weiteren ist der Teil B nach DIN 14096 zu erstellen und für die Beschäftigten auszuhängen (Büros, Pausenräume, Stationszimmer, o. Ä.). Die Beschäftigten müssen jährlich in der Brandschutzordnung unterwiesen werden. Zudem ist Teil C für die Geschäftsleitung und den Brandschutzbeauftragten zu erstellen, in welcher alle für den Brandschutz relevanten Dinge dokumentiert werden. Dieser Teil muss stets aktuell gehalten werden. Dies gilt für den gesamten Betrieb.
- 8.5.8 Der Verlauf der Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenden Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind in einem Flucht- und Rettungswegeplan nach DIN ISO 23601 im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. Der Plan ist in jedem Geschoss an gut sichtbaren Stellen lagerichtig auszuhängen. Darauf ist ebenfalls die Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 abzubilden.
- 8.5.9 Für die bauliche Anlage ist ein ausgebildeter und zertifizierter Brandschutzbeauftragter schriftlich zu benennen. Der Brandschutzbeauftragte ist dem Brandschutzprüfer des Landkreises Cloppenburg mit den Kontaktdaten und seinem Prüfzeugnis schriftlich mitzuteilen. Jede personelle Änderung ist ebenfalls dem Brandschutzprüfer schriftlich mitzuteilen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Betriebsleitung in allen Fragen des Brandschutzes zu unterstützen; z.B.:
- i. beim Aufstellen der Brandschutzordnung und bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
 - ii. bei der Ausbildung bzw. jährlichen Unterweisung von Mitarbeitern
 - iii. bei der Überwachung der Flucht- und Rettungswege
 - iv. bei der Betreuung von Brandschutzeinrichtungen, usw.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1 Der Fragebogen zur Beurteilung der Eingriffe (ohne Datum) mit Eingriffsbilanzierung (25.05.2024) und Ausgleichflächenplan (25.05.2024) sind Bestandteil der Genehmigung soweit hier nichts Anderes formuliert ist.
- 9.2 Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Vertrag zur Bereitstellung von **15.433 WE** (Öko-punkte) nach dem Osnabrücker Modell (2016) in dem Naturraum 4 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg vorzulegen.
- 9.3 Die Anpflanzung (2.892 m²) ist aus standortheimischen Laubgehölzen (zertifizierter Herkunftsnachweis) gemäß der Gehölzartenliste des Landkreises Cloppenburg (https://www.lkclp.de/uploads/client/pms/files/naturschutz_gehoelzarten-liste.pdf) in einem Pflanzverband von 1 m x 1 m anzulegen. In die Anpflanzung ist je 100 m² Pflanzfläche ein standortheimischer Laubbaum I. Ordnung einzubringen.
- 9.4 Die Ausgleichspflanzungen sind spätestens in der nach baulicher Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgängige Gehölze sind durch eine Nachpflanzung von standortheimischen Laubholzarten zu ersetzen. Ein ungehindertes Aufwachsen der Gehölze ist sicherzustellen.
- 9.5 Mit der Kompensationspflanzung ist die Einbindung des Baukörpers in die Landschaft (Sichtschutzpflanzung) sowie eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit den entsprechenden Schutzgütern zu verfolgen.
- 9.6 Die in der Anpflanzung vorhandenen Sträucher können in einem 15-jährigen Turnus abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Anderweitige Rückschnitte sind nicht zulässig.
- 9.7 Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.
- 9.8 Der Bestand der Kompensationsmaßnahmen ist bis zur Beendigung des Eingriffs durch entsprechende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu sichern. Der Eingriff endet mit dem vollständigen Rückbau der baulichen Anlage einschließlich der Nebenanlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Flächennutzung. Die Untere Naturschutzbehörde wird die Umsetzung der Maßnahme(n) wiederkehrend kontrollieren.
- 9.9 Es erfolgen zwei Abnahmen der Ausgleichsflächen. Die erste Abnahme ist unmittelbar nach Herstellung von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierfür ist der Pflanzen-/ Saatgut-Lieferschein vorzuhalten. Die zweite Abnahme erfolgt zwei Jahre nach Herstellung der Maßnahmenfläche(n). Nach beanstandungsfreier zweiter Abnahme erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung.

10. Gewässerschutz

- 10.1 Der Betreiber hat mit der Erstellung, dem Einbau, der Wartung und Instandhaltung der Anlagen zur Oberflächenentwässerung einen Fachbetrieb nach § 62 der AwSV zu beauftragen. Der Bauherr trägt die Verantwortung dafür, dass ein Betrieb im o. g. Sinne mit der Durchführung der Arbeiten betraut wird.
- 10.2 Es dürfen für die Erweiterung des Substratwerkes nur Bauprodukte, Bauarten oder Bau-sätze verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist alleine der Bauherr verantwortlich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 10.3 Der Betreiber hat die Anlagen zur Oberflächenentwässerung einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme durch den einbauenden Fachbetrieb nach AwSV auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 10.4 Die Ausführung, der Betrieb und die Überwachung der Rohrleitungen sind entsprechend der DWA-A 792 vorzunehmen. Es ist eine Bescheinigung des ausführenden Betriebes über den ordnungsgemäßen und dichten Einbau der Rohrleitung sowie die Eignung für den Verwendungszweck entsprechend der DWA-A 792 dauerhaft auf der Anlage vorzuhalten, und auf Verlangen vorzulegen.
- 10.5 Alle vorgenannten Bescheinigungen und Prüfberichte des ausführenden Betriebes nach AwSV sind dem Bauamt des Landkreises Cloppenburg sowie dem GAA Oldenburg vor Inbetriebnahme vorzulegen. Erst nach Vorlage der mängelfreien Bescheinigungen, sowie der Prüfberichte bezüglich der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Rohrleitungen, sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung wird dem Regelbetrieb aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.
- 10.6 Die Betriebsflächen sind in geeigneter Bauweise, gemäß DIN 11622-2 flüssigkeitsundurchlässig und säurebeständig herzustellen. Auf die Bauausführungen in Beton gemäß 6.3.2.2 sowie in Asphalt gemäß 6.3.2.3 des Arbeitsblattes DWA-A 792 wird hiermit hingewiesen. Neu errichtete Betriebsflächen dürfen in keinem Fall aus Pflaster bestehen.
- 10.7 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Betriebsflächen und Anlagen zur Oberflächenentwässerung sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage oder Betriebsfläche einen Verdacht auf Undichtheiten, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten von verunreinigtem Oberflächenwasser zu verhindern, sowie unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.
- 10.8 Die bestehenden gepflasterten Betriebsflächen müssen im Verkehrswegeplan so berücksichtigt sein, dass keine Hauptnutzwege von betriebseigenen und betriebsfremden schadstoffbelasteten Maschinen oder Fahrzeugen über diese geführt werden.
- 10.9 Es ist sicherzustellen, dass das durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abfall beseitigt oder als Produktionsmittel verwertet wird.
- 10.10 Die neu zu errichtenden Betriebsflächen sind so anzulegen und zu betreiben, dass Boden-Gewässer- und Grundwasserbelastungen durch abfließendes verunreinigtes Oberflächenwasser von den Flächen ausgeschlossen sind. Dazu sind die Betriebsflächen gefällemäßig so anzulegen, dass das Oberflächenwasser über entsprechende Abläufe einem ausreichend bemessenen Sammelbehälter zugeleitet wird und die ordnungsgemäße Verwertung nicht verlässt. Insbesondere darf Oberflächenwasser von neu zu errichtenden Betriebsflächen nicht in die belebte Bodenzone oder auf bestehende gepflasterte Flächen abgeleitet werden.
- 10.11 Die Dimensionierung der erforderlichen Rückhaltung/ des erforderlichen Stauraums ist gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes 117 der DWA nachzuweisen. Es ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen.
- 10.12 Der Sammelbehälter für das verunreinigte Oberflächenwasser ist gemäß DIN 11622 flüssigkeitsundurchlässig und säurebeständig auszuführen.

- 10.13 Es ist nachzuweisen, auf welche Weise das auf den Betriebsflächen anfallende belastete Oberflächenwasser bei einem mehrwöchigen Produktionsausfall ordnungsgemäß gesammelt, verwertet oder entsorgt wird. Dies gilt insbesondere für eine Lagerung von belastetem Oberflächenwasser in Behältern, sowie bei der Vorhaltung dieser.
- 10.14 Es ist zwingend zu beachten, dass grundsätzlich nur Niederschlagswasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser eingeleitet werden darf, dass keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Stoffe, insbesondere keine ölhaltigen und anderweitig wassergefährdenden Stoffe enthält.
- 10.15 Nicht weiter zu verwertendes, verschmutztes Oberflächenwasser ist in dichten und ausreichend bemessenen, geeigneten Behältern zu sammeln und bei Bedarf der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen. Der Umgang mit ggf. eingesetzten wassergefährdenden Stoffen regelt sich nach der AwSV und nach den einschlägigen technischen Regelwerken.

11. Kreisstraßenbauamt

11.1 Auflagenvorbehalt:

Sollte es zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (sowohl des Kraftfahrzeug- als auch des Rad- und Fußgängerverkehrs) im Zufahrtsbereich kommen, die auf die Abbiege- und Auffahrtsvorgänge zurückzuführen sind, die unmittelbar dem Vorhabenträger zuzuordnen sind, hat dieser zu seinen Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen in Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg durchzuführen. Die erforderlichen Folgemaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Unteren Verkehrsbehörde festgelegt.

- 11.2 Für die Zufahrt auf die K 179 ist das erforderliche Sichtdreieck einzuhalten. Das Sichtdreieck ist im Einzelnen wie folgt zu bemessen:

Tiefe: 3 m vom Fahrbahnrand

Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt: 200 m.

- 11.3 Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergleichen von mehr als 80 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

12. Inbetriebnahme, Abnahmen

Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme / Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu beantragen. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen. Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß § 15 BetrSichV und § 16 AwSV und Konformitätserklärungen.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.4 Die Genehmigung nach dem BImSchG erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Ziffer 2 BImSchG).
- 1.5 Das Erlöschen der einkonzentrierten Entscheidung (hier Baugenehmigung) richtet sich nach Fachrecht, eventuelle Verlängerungsanträge sind bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen.

2. Immissionsschutz:

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen der die nachfolgenden Informationen enthält:

- i. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, und
- ii. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- (Erfüllung der Pflichten, die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben) zu überprüfen.

3. Bauamt

- 3.1 Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Cloppenburg mitzuteilen. (§ 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO i.V.m. § 55 NBauO*).
- 3.2 Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Satz 6 NBauO*).

- 3.3 Die Baumaßnahme darf nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist (§ 72 Abs.1 Satz 2 NBauO*). Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO*).
- 3.4 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gem. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 9 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen. Die Bediensteten sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Dienstausweis vorzulegen.
- 3.5 Gemäß § 11 Abs. 3 NBauO* ist bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild, das die Bezeichnung der Baumaßnahme/ n und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.
- 3.6 Nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. (§ 9 Abs. 2 NBauO).

4. Brandschutz

- 4.1 Die Löschwasserentnahmestelle muss jederzeit die nach Brandschutzkonzept erforderliche Löschwassermenge bereitstellen. Dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen und zu überwachen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Planung, Bau und Prüfung der Anlage sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen
- 5.2 Für alle geplanten und weiter erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg zu beantragen.
- 5.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe (Betriebsleckagen) sind mit Ölbindemitteln aufzunehmen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die hierzu erforderlichen Materialien (Ölbindemittel, Wannen) sind ständig in ausreichender Menge vorzuhalten.

6. Abfall

- 6.1 Sofern Pilzsubstratrückstände (Abfallschlüssel 02 01 99 gem. Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b der Bioabfallverordnung) anfallen, dürfen diese gem. § 9 a BioAbfV nur mit Zustimmung der für sie zuständigen Behörde abgegeben oder auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen aufgebracht werden.
- 6.2 Das Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 und 2 a BioAbfV ist ggf. einzuhalten

7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- 7.1 Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Sicherheitsbereiches einer Erdgasbohrung der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover. Bei dieser Bohrung sind gemäß § 53 Abs. 4 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Unterspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) Mindestabstände einzuhalten. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, nicht zulässig.
- 7.2 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Substratwerke Garther Heide GbR beantragte am 23.10.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 01.12.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Substratwerkes mit einer Durchsatzkapazität von 116 t/d durch folgende Maßnahmen:

- Durchsatzerhöhung an Einsatzstoffen für die Kompostierung von 40 auf 116 t/Tag
- Ausbau und Erneuerung von Anlagen und Umstellung von einem Outdoor- zu einem Vollindoorkonzept
- Errichtung und Betrieb eines Biobeetes als Abgasreinigungseinrichtung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Cloppenburg
 - Gemeinde Emstek
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Dez. 1.1
- Vom Landkreis Cloppenburg wurden folgende Stellen beteiligt:
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
 - Amprion GmbH

Das Vorhaben ist am 27.11.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht.

Die Antragsunterlagen konnten vom 04.12.2024 bis zum 03.01.2025 zur Einsichtnahme im Internet abgerufen werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 03.02.2025.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die zu ändernde Anlage fällt unter die Nummer 8.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (**IED-Anlage**), für die das folgende BVT-Merkblatt mit dazugehörigen Schlussfolgerungen maßgeblich ist: Abfallbehandlungsanlagen.

Die Anlage besteht aus einer Hauptanlage und zugehörigen Betriebseinheiten.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach §§ 9 bis 14 i.V.m. § 7 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 Abs.1 BauGB und ist aufgrund der Geruchsemissionen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen an den untersuchten Immissionsorten liegt unter 2 % der Jahresstunden. Bezüglich der Geruchsimmissionen sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden Ammoniak und Kohlenwasserstoffverbindungen (organische Stoffe) freigesetzt. Durch die Abluftreinigung über ein Biobeet werden die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt. Die zur Einhaltung der prognostizierten Werte erforderlichen Luftreinhaltemaßnahmen werden über Nebenbestimmungen abgesichert.

Die Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Anlage werden im Tages- und Nachtzeitraum um mindestens 12 dB unterschritten. Damit liegen diese Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich des geplanten Gesamtbetriebes. Auch unzulässige Spitzenpegel sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterungsfläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Änderung des Landschaftsbildes und die Versiegelung der Erweiterungsfläche können durch Eingrünung der Flächen vor Ort und zum Teil durch den Erwerb von Ökopunkten der Haase-Wasseracht abgegolten werden.

Das für die Produktion notwendige Wasser wird auf den versiegelten Flächen aufgefangen, in Wassertanks gespeichert und bereit gestellt. Darüber hinaus verfügt das Substratwerk über ei-

gene Grundwasserbrunnen, die den Wasserbedarf zusätzlich decken. Eine Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge für die Erweiterung der Substratproduktion ist nicht vorgesehen und nicht beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Bedingungen

2.2.1.1 Die Genehmigung war unter die aufschiebende Bedingung nach §12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu stellen, da im Rahmen der Genehmigung zugelassen wird, dass der Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Genehmigung übermittelt wird. Dieses unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Baumaßnahmen erst nach Freigabe des jeweiligen geprüften Standsicherheitsnachweises begonnen oder fortgeführt werden dürfen.

Die Voraussetzungen einer aufschiebenden Bedingung sind gegeben, da der Ausgang der baurechtlichen Prüfung ein ungewisses Ereignis darstellt.

Die Bedingung ist geeignet, da andernfalls nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genüge getan werden kann. Die Bedingung ist erforderlich, da nicht erkennbar ist, wie auf milderem Wege die Gewährleistung der statischen Anforderungen sichergestellt werden kann. Die Bedingung ist zudem angemessen, da die Antragstellerin nicht gegenüber anderen durch die Maßnahme überfordert wird. Alternativ wäre die Erteilung der Genehmigung erst nach Abschluss der Prüfung der Standsicherheit möglich. Die Erteilung der Genehmigung bereits zum jetzigen Zeitpunkt gibt der Antragstellerin Rechtssicherheit für die zu tätigenden Investitionen.

2.2.1.2 Die Genehmigung war unter die aufschiebende Bedingung nach §12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu stellen, dass die Bauarbeiten erst nach Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen begonnen werden dürfen. Dies dient der Durchsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in die Natur.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung sind die im Genehmigungsantrag angegebenen Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt worden. Die als Bedingung auferlegte Sicherheitsleistung wurde mit der Antragstellerin besprochen und akzeptiert.

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Behörde eine Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtungen der Antragstellerin verlangen. Die Voraussetzungen der aufschiebenden Bedingung sind gegeben, da die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden muss. Die Bedingung ist geeignet, da andernfalls nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genüge getan werden kann. Die Bedingung ist erforderlich, da nicht erkennbar ist, wie auf anderem oder milderen Wege die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hätte sichergestellt werden können. Die Bedingung ist zudem angemessen, da die Antragstellerin nicht gegenüber anderen durch die Maßnahme überfordert wird.

2.2.2 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Emstek. Der Flächennutzungsplan weist die Flächen des Betriebsgrundstücks und die Erweiterungsfläche als Sondergebiet Windenergie aus. Aufgrund der zu erwartenden Geruchsemissionen ist das Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Sowohl das gewichtige Interesse des Betreibers an der privilegierten Bestandserweiterung als auch der Umstand, dass die Ausnutzbarkeit des Sondergebietes Windenergie durch die Betriebserweiterung gegenüber dem bestandsgeschützten status quo überhaupt nicht eingeschränkt wird, sprechen somit eindeutig dafür, dass die Flächennutzungsplandarstellung des Sondergebietes Windenergie der nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Betriebsweiterung nicht entgegensteht.

Die o.g. baulichen Anlagen befinden sich in den Eiswaufabständen der umliegenden Windenergieanlagen (WEA). Durch die Betriebserweiterung wird der Abstand zu den WEA weiter verringert. Daher ist gemäß Nr. 3.5.4.3 des Windenergieerlasses eine gutachtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit der Einrichtungen zur Abwehr von Gefahren durch Eiswurf oder Eisabfall als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Eine Recherche des Antragstellers nach verfügbaren Sachverständigen hat ergeben, dass ein Gutachten nicht unverzüglich beigebracht werden kann. Deshalb wurde im Genehmigungsverfahren vereinbart, das entsprechende Gutachten bis zum 31.07.2025 nachzureichen. Das gibt der Antragstellerin mehr Zeit das Gutachten beizubringen. Der Zeitpunkt liegt aber noch vor der nächsten Frostperiode um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen gegen Eiswurf oder Eisabfall zu veranlassen. Die Erteilung der Genehmigung bereits zum jetzigen Zeitpunkt gibt der Antragstellerin Rechtssicherheit für die zu tätigen Investitionen. Daher war der o.g. Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde vom Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Emstek geprüft und bejaht.

2.2.3 Brandschutz

Die Dachtragelkonstruktion für die Rohstoffhalle ist mit einem Holz-Leimbinder geplant, dieser ist brennbar und kann durch eine vollflächige Sprinklerüberwachung kompensiert werden. Die Wandhydrantenanlage kann abweichend nach § 66 NBauO vom Abs. 5.14.1 NIndBauRL durch zwei fahrbare Feuerlöscher mit mind. je 27 LE kompensiert werden.

Gegen die beantragten Abweichungen nach § 66 NBauO mit den beschriebenen Kompensationsmaßnahmen im Brandschutzkonzept bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände.

2.2.4 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die geruchsbeladene Luft wird vollständig abgesaugt und über ein Biofilter gereinigt. Die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen an den untersuchten Immissionsorten liegt unter 2 % der Jahresstunden und ist damit irrelevant im Sinne des Anhang 7 der TA Luft. Eine Betrachtung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ist somit entbehrlich. Bezüglich der Geruchsimmissionen sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten.

Beim Kompostierungsprozess werden Ammoniak und Kohlenwasserstoffverbindungen (organische Stoffe) freigesetzt. Durch die Abluftreinigung über ein Biobeet werden die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurde dargestellt, dass für Ammoniak ein Emissionsmassenstrom von weniger als 0,1 kg/h im Reingas erreicht wird. Bei Unterschreitung eines Bagatellmassenstroms von 0,1 kg/h NH₃ ist die Bestimmung von Immissionskenngößen für Ammoniak und für die Stickstoffdeposition gemäß Anhang 1 und Anhang 9 der TA Luft entbehrlich. Mit Verweis hierauf hat die Antragstellerin diese nicht bestimmt und auch keine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Insofern war ein Massenstrom von 0,1 kg/h NH₃ als Emissionsgrenzwert festzulegen, um die Einhaltung dieses Bagatellmassenstroms sicherzustellen.

Gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft ist ein Vorsorgeemissionsgrenzwert für Ammoniak von 30 mg/m³ oder 0,15 kg/h vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Nachweise gemäß Anhang 1 und Anhang 9 TA Luft konnten diese im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Immissionsschutzbehörde (GAA Oldenburg) kann zukünftig ein höherer Grenzwert angewendet werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung stickstoffempfindlicher Pflanzen oder Ökosysteme gemäß Anhang 1 TA Luft bestehen und dass keine solchen Pflanzen und Ökosysteme von einer Stickstoffdeposition von mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr durch die genehmigungsbedürftige Anlage in ihrem Einwirkungsbereich betroffen sind (Gesamtzusatzbelastung).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in etwa 2,7 km Entfernung in östlicher Richtung und liegt damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Weitere Emissionsgrenzwerte wurden nach den Vorsorgeanforderungen der TA Luft festgelegt. Über Emissionsmessungen nach Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend ist die Einhaltung aller festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

Lärmschutz

In der Schallimmissionsprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Nr. LL17422.1/01 vom 09.03.2023 wurde plausibel dargelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Anlage die Richtwerte hier im Tages- und Nachtzeitraum um mindestens 12 dB unterschritten werden. Damit liegen diese Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich des geplanten Gesamtbetriebes. Auch unzulässige Spitzenpegel sind nicht zu erwarten. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen zu erwarten.

2.2.5 Abfallrecht

Zur Substratherstellung werden Stroh, Geflügelmist, Gips, Wasser und Pilzbrut eingesetzt. Dabei gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur für den Einsatzstoff Geflügelmist mit der AVV Nr. 020106. Es wird davon ausgegangen, dass nach einer Betriebseinstellung, Ge-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

flügelmist als Dünger verwertet werden kann und voraussichtlich nur eine geringe Menge (Geflügelmist wird „just in time“ angeliefert) zu entsorgen sein wird. Daher ist die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 entbehrlich.

2.2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Geflügelmist gilt gemäß AwSV als allgemein wassergefährdend. Zum Schutz des Grundwassers sind die Lager- und Behandlungsflächen flüssigkeitsdicht und säurebeständig auszuführen.

2.2.7 Natur und Landschaft

Durch einen Vertrag über die Bereitstellung von zuvor durch einen Dritten generierte „Ökopunkte“ gemäß § 16 BNatSchG wird der Kompensation gemäß § 15 BNatSchG entsprochen. Für das Vorhaben wird sowohl eine Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Anpflanzungen am Ort des Eingriffs (vgl. Ausgleichsflächenplan) als auch durch den Erwerb von Ökopunkten auf Flächen Dritter vorgenommen.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Anlagen:

1. Antragsexemplar Ausfertigung 2 (Stand 27.09.2024, wird separat gesendet)
2. Kostenfestsetzung
3. Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 05.02.2024